

## Gesetze der Volksrepublik China gegen unlauteren Wettbewerb <sup>1</sup>

### 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

#### § 1 (Ziele)

Um die gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu gewährleisten, den fairen Wettbewerb anzuspornen und zu schützen, Handlungen unlauteren Wettbewerbs zu unterbinden und die gesetzlichen Rechte und Interessen der Betreiber<sup>2</sup> und Verbraucher<sup>3</sup> zu schützen, wird dieses Gesetz erlassen.

#### § 2 (Verhaltensgrundsätze, Begriffsbestimmungen)

Ein Betreiber muß sich im Marktverkehr nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, der Gleichberechtigung, der Fairness und dem Prinzip von Treu und Glauben richten; er hat die allgemein anerkannten Verkehrssitten<sup>4</sup> zu befolgen.<sup>5</sup>

"Unlauterer Wettbewerb" im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung, wodurch ein Betreiber gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, die gesetzlichen Rechte und Interessen anderer Betreiber verletzt und so die sozialistische Marktordnung stört.

"Betreiber" im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, sonstige Wirtschaftsorganisationen und Einzelpersonen, die mit Warenhandel oder mit Dienstleistungen Gewinn zu machen suchen (im Folgenden umfaßt der Begriff "Waren", auch Dienstleistungen).

#### § 3 (Maßnahmen von Behörden)

Die Volksregierungen aller Ebenen haben Maßnahmen zu ergreifen, um Handlungen unlauteren Wettbewerbs zu unterbinden und um gute Verhältnisse und Bedingungen für einen fairen Wettbewerb zu schaffen.

Die Industrie- und Handelsverwaltungsbehörden der Volksregierungen ab der Kreisebene kontrollieren und überprüfen Handlungen unlauteren Wettbewerbs; bestimmt ein Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift, daß andere Behörden unlautere Wettbewerbs-handlungen kontrollieren und überprüfen, so wird nach diesen Vorschriften vorgegangen.

#### § 4 ("Gesellschaftliche Kontrolle")

Der Staat ermuntert, unterstützt und schützt alle Organisationen und Einzelpersonen darin, gesellschaftliche Kontrolle gegenüber Handlungen unlauteren Wettbewerbs auszuüben. Mitarbeiter staatlicher Behörden dürfen Handlungen unlauteren Wettbewerbs nicht unterstützen oder decken.

### 2. Kapitel: Handlungen unlauteren Wettbewerbs

#### § 5 (unlautere Mittel)

Ein Betreiber darf im Marktverkehr keine der unten aufgeführten unlauteren Mittel anwenden und so einen Mitbewerber schädigen:

- (1) Fälschen von eingetragenen Warenzeichen anderer Personen;<sup>6</sup>
- (2) eigenmächtiges Benutzen von charakteristischen Bezeichnungen<sup>7</sup>, Verpackungen oder Dekorationen bekannter Waren<sup>8</sup> oder Benutzen von den bekannten Waren sehr ähnlichen Bezeichnungen, Verpackungen oder Dekorationen, um so eine Verwechslung mit

der bekannten Ware eines anderen hervorzurufen und bei den Käufern den fälschlichen Eindruck zu erwecken, es handele sich um die bekannte Ware;

- (3) eigenmächtiges Benutzen von Unternehmensbezeichnungen oder Eigennamen anderer, um so den fälschlichen Eindruck hervorzurufen, es handele sich um deren Waren;
- (4) Fälschen oder falsches Verwenden von Beglaubigungszeichen, Auszeichnungs- oder anderer Qualitätszeichen sowie Fälschen des Herstellungsortes, um bei anderen Personen mit unwahren Angaben Mißverständnisse über die Warenqualität hervorzurufen.

#### § 6 (Monopolstellung)

Unternehmen öffentlichen Nutzens<sup>9</sup> oder anderen Betreibern, die gemäß dem Gesetz eine Monopolstellung innehaben, ist es untersagt, andere Personen darauf festzulegen, Waren der von ihnen bestimmten Betreiber zu kaufen und so die faire Konkurrenz anderer Betreiber auszuschließen.<sup>10</sup>

#### § 7 (Mißbrauch von Behörden)

Regierungen und die ihnen zugehörigen Abteilungen dürfen ihre Verwaltungsmacht nicht dergestalt mißbrauchen, daß sie andere Personen vorschreiben, Waren der von ihnen bestimmten Betreiber zu kaufen und so die lauterer Wirtschaftshandlungen anderer Betreiber beschränken.

Regierungen und die ihnen zugehörigen Abteilungen dürfen ihre Verwaltungsmacht nicht dergestalt mißbrauchen, daß sie Waren, die von außerhalb auf den Markt des betreffenden Ortes kommen oder die vom Markt des betreffenden Ortes nach außerhalb fließen, beschränken.<sup>11</sup>

#### § 8 (Bestechung, Vermittlerprovision, Preisnachlaß)

Betreiber dürfen beim Verkauf oder Kauf von Waren keine finanziellen Mittel oder andere Methoden zur Bestechung anwenden<sup>12</sup>. Die Gewährung einer nicht auf der Rechnung ausgewiesenen heimlichen Vermittlerprovision für die vertragsschließende Einheit oder Einzelperson mit dem Zwecke der Bestechung wird bestraft, ebenso wird das Annehmen einer nicht auf der Rechnung ausgewiesenen Vermittlerprovision von der vertragsschließenden Einheit oder Einzelperson bestraft.

Betreiber dürfen beim Kauf oder Verkauf von Waren der Gegenseite in klar erkennbarer Weise Preisnachlaß gewähren und einem Vermittler Provision zahlen. Der vom Betreiber der Gegenseite gewährte Preisnachlaß und die dem Vermittler gezahlte Provision müssen den Tatsachen gemäß verbucht werden. Ebenso müssen Preisnachlässe und Provisionen, die Betreiber erhalten haben, den Tatsachen gemäß verbucht werden.

#### § 9 (irreführende Werbung)

Betreiber dürfen weder Werbung noch andere Methoden benutzen, um mit unwahren Angaben hinsichtlich der Qualität, Erzeugung, Zusammensetzung, Funktion, des Verwendungszwecks, Herstellers, Verfallsdatums und Herstellungsortes von Waren Mißverständnisse hervorzurufen.

Ein werbender Betreiber darf in der Werbung nicht unter Bedingungen, die er kennt oder kennen muß, falsche Werbung vertreten, entwerfen oder veröffentlichen.

#### § 10 (Verrat von Geschäftsgeheimnissen)

Betreiber dürfen nachstehende Mittel nicht anwenden, um Geschäftsgeheimnisse zu verletzen:

- (1) Durch Diebstahl, Versprechungen, Zwang oder andere unlautere Mittel Zugang zu Geschäftsgeheimnissen des Berechtigten erlangen;
- (2) Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten offenbaren oder verwerten oder es zulassen, daß andere Personen mit den unter Ziff. 1 genannten Mitteln Zugang zu Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten erlangen;
- (3) in Verletzung einer Vereinbarung oder des Anspruchs der Berechtigten auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen solche offenbaren oder verwerten oder es zulassen, daß andere Personen Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten verwerten.

Im obigen Absatz aufgeführte rechtswidrige Handlungen, die dritten Personen bekannt sind oder bekannt sein müssen, wie das Erlangen, Verwerten oder Offenbaren von Geschäftsgeheimnissen anderer Personen, werden als Verletzung von Geschäftsgeheimnissen angesehen.

Geschäftsgeheimnis im Sinne dieses Paragraphen ist ein nicht für die Öffentlichkeit bestimmtes Wissen, das für den Berechtigten von wirtschaftlichem Nutzen sein kann, praktisch anwendbar ist und technische und geschäftliche Informationen enthält, für die vom Berechtigten Maßnahmen der Geheimhaltung getroffen wurden.

#### § 11 (Dumping, Ausnahmen)

Betreiber dürfen Waren nicht zu einem Preis unterhalb der Kosten verkaufen, um so Konkurrenten zu verdrängen.

Trifft einer der nachfolgend aufgeführten Umstände zu, so liegt eine Handlung unlauteren Wettbewerbs nicht vor:

- (1) Der Verkauf frischer oder lebender Waren;
- (2) der Verkauf von Waren, deren Verfallsdatum bald erreicht ist, oder von anderen schwer absetzbaren Produkten;
- (3) saisonal bedingte Preissenkungen;
- (4) Preissenkungen aufgrund von Schuldentilgung, Standortwechsel oder Geschäftsaufgabe.

#### § 12 (unvernünftige Bedingungen)

Betreiber dürfen beim Verkauf von Waren nicht in Verletzung der Wünsche des Käufers weitere Waren hinzufügen oder sonstige unvernünftige Bedingungen hinzufügen.

#### § 13 (Verkauf mit Belohnung)

Betreiber dürfen nachfolgend aufgeführtem Verkauf mit Belohnung<sup>13</sup> nicht nachgehen:<sup>14</sup>

- (1) Die Anwendung betrügerischer Methoden zur Durchführung von Kauf mit Belohnung, wonach etwas in unwahrer Weise als Belohnung (Preis) bezeichnet wird oder der Gewinner absichtlich im voraus entschieden wird;
- (2) die Methode des Verkaufs mit Belohnung zu benutzen, um Waren von geringer Qualität zu einem hohen Preis zu verkaufen;
- (3) die Methode des Loggewinns beim Verkauf mit Belohnung, wenn der Betrag des höchsten Preises 5.000 Yuan übersteigt.

#### § 14 (falsche Tatsachen)

Betreiber dürfen keine Zahlen fingieren oder falsche Tatsachen verbreiten, um so das Geschäftsansehen und den Ruf der Waren von Konkurrenten zu schädigen.

#### § 15 (Ausschreibung)

Wer an einer Ausschreibung teilnimmt, darf nicht heimliche Abrede treffen und den Warenpreis hoch- oder heruntersetzen. Der, der an einer Ausschreibung teilnimmt, und der, der den Auftrag ausschreibt, dürfen nicht darin gemeinsame Sache machen, den fairen Wettbewerb von Mitbewerbern zu verdrängen.

### 3. Kapitel: Aufsicht und Überprüfung

#### § 16 (Behörden)

Die Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung ab der Kreisebene können bei Handlungen unlauteren Wettbewerbs Aufsicht und Überprüfung ausüben.

#### § 17 (Kompetenzen)

Die Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung sind berechtigt, bei der Aufsicht und Überprüfung unlauteren Wettbewerbsverhaltens die nachfolgend aufgeführten Befugnisse auszuüben:

- (1) Gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren die überprüften Betreiber sowie interessierte Personen und Zeugen zu befragen und die Vorlage von Beweismaterial oder sonstiger mit dem unlauteren Wettbewerbsverhalten in Zusammenhang stehender Unterlagen anzufordern;
- (2) Vereinbarungen, Kontenbücher, Quittungen, Dokumente, Protokolle, Geschäftsbriefe- und telegramme sowie andere mit unlauterem Wettbewerbsverhalten in Zusammenhang stehende Unterlagen durchzusehen und zu kopieren;
- (3) der von der Überprüfung betroffene Betreiber kann bei der Überprüfung von Vermögensgegenständen, die mit dem in § 5 dieses Gesetzes bestimmten Handlungen unlauteren Wettbewerbs in Zusammenhang stehen, erforderlichenfalls angewiesen werden, über Herkunft und Anzahl der betreffenden Waren Auskunft zu geben, den Verkauf zeitweilig einzustellen und, nachdem er von der Überprüfung erfahren hat, die betreffenden Vermögensgegenstände weder zu verlagern, noch zu verbergen oder zu vernichten.

#### § 18 (Ausweispflicht)

Die Mitarbeiter der Abteilungen für Aufsicht- und Überprüfung müssen bei der Aufsicht und Überprüfung von Handlungen unlauteren Wettbewerbs ihre Ausweispapiere vorzeigen.

#### § 19 (Vorlagen von Unterlagen)

Der von der Überprüfung betroffene Betreiber, interessierte Personen und Zeugen müssen den Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung bei der Aufsicht und Überprüfung von Handlungen unlauteren Wettbewerbs die betreffenden Unterlagen und Umstände wahrheitsgemäß vorlegen.

### 4. Kapitel: Gesetzliche Haftung

#### § 20 (Schadensersatz)

Ein Betreiber, der gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, haftet für den entstandenen Schaden des geschädigten Betreibers auf Schadensersatz; ist der Verlust des Geschädigten schwer zu errechnen, so richtet sich die Schadensersatzsumme nach dem Gewinn, der im Zeitraum der Rechtsverletzung auf Grund der Rechtsverletzung erzielt worden ist. Desweiteren hat der Betreiber die angemessenen Kosten des Geschädigten, die dieser wegen der Aufklärung der seine Rechte und Interessen verletzenden Handlungen unlauteren Wettbewerbs aufgewandt hat, zu übernehmen.

Der geschädigte Betreiber, der durch Handlungen unlauteren Wettbewerbs in seinen Rechten und Interessen einen Schaden erlitten hat, kann beim Volksgericht Klage erheben.

#### § 21 (Verletzung fremder Bezeichnungen, Ausstattungen)

Ein Betreiber, der das eingetragene Warenzeichen anderer Personen fälscht, eigenmächtig die Unternehmensbezeichnung oder den Familiennamen anderer Personen benutzt, beglaubigte Kennzeichen, Auszeichnungen oder andere Qualitätszeichen fälscht oder betrügerisch verwendet, den Herstellungsort fälscht, um Personen hinsichtlich der Warenqualität irrezuführen, wird gemäß den Bestimmungen des "Warenzeichengesetzes der VR China"<sup>15</sup> und des "Warenqualitätsgesetzes der VR China"<sup>16</sup> bestraft.

Einem Betreiber, der eigenmächtig die charakteristische Bezeichnung, Verpackung, Dekoration oder eine den bekannten Waren sehr ähnliche Bezeichnung, Verpackung oder Dekoration verwendet und so Verwechslung mit der bekannten Ware anderer Personen herbeiführt und den Käufer veranlaßt, die gekaufte Ware fälschlicherweise für die bekannte zu halten, ist von den Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung anzuweisen, das rechtswidrige Verhalten zu unterlassen; das rechtswidrig Erworbene ist zu beschlagnahmen. Entsprechend der Sachlage kann eine Geldbuße in Höhe von bis zum Dreifachen des rechtswidrig Erworbenen auferlegt werden. Ist die Sachlage schwerwiegend, kann der Gewerbeschein eingezogen werden. Stellt der Verkauf von gefälschten, minderwertigen Waren eine Straftat dar, so wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Gesetz verfolgt.

#### § 22 (Bestechung)

Wendet ein Betreiber beim Wareneinkauf oder -verkauf finanzielle Mittel oder andere Maßnahmen zur Bestechung an und stellt dies eine Straftat dar, so wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß

dem Gesetz verfolgt; handelt es sich nicht um einen Strafbestand, so können die Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung entsprechend der Sachlage eine Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 200.000 Yuan auferlegen; das rechtswidrig Erworbene wird beschlagnahmt.<sup>17</sup>

#### § 23 (rechtswidriges Monopolverhalten)

Öffentliche Unternehmen oder andere Betreiber, die gemäß dem Gesetz eine Monopolstellung innehaben und die andere Personen darauf verpflichten, die Waren der von ihnen bestimmten Betreiber zu kaufen, um so den fairen Wettbewerb anderer Betreiber zu verdrängen, werden von den Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung auf Provinzebene oder auf der Ebene von Städten mit Stadtbezirken<sup>18</sup> angewiesen, ihre rechtswidrigen Handlungen zu unterlassen; entsprechend der Sachlage können sie Geldbußen zwischen 50.000 und 200.000 Yuan auferlegen.

Verkauft ein so bestimmter Betreiber minderwertige Waren zu einem hohen Preis oder nimmt er übermäßig Gebühren ein, so haben die Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung das rechtswidrig Erworbene zu beschlagnahmen; sie können entsprechend dem Sachverhalt eine Geldbuße in Höhe des Ein- bis Dreifachen des rechtswidrig Erworbenen auferlegen.

#### § 24 (irreführende Werbung)

Benutzt ein Betreiber Werbung oder andere Methoden, um Personen mittels falscher Propagierung hinsichtlich der Waren irrezuführen, so haben die Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung ihn anzuweisen, die rechtswidrigen Handlungen zu unterlassen und die Auswirkungen zu beseitigen. Entsprechend der Sachlage können sie eine Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 200.000 Yuan auferlegen.

Ein werbender Betreiber, der unter bekannten oder bekannt sein müßenden Umständen falsche Werbung vertritt, entwirft, produziert oder veröffentlicht, ist von den Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung aufzufordern, das rechtswidrige Verhalten zu unterlassen; das rechtswidrig Erworbene wird beschlagnahmt und gemäß dem Gesetz wird eine Geldbuße auferlegt.

#### § 25 (Sanktion gegen Geheimnisverletzung)

Wer gegen § 10 dieses Gesetzes verstößt und ein Geschäftsgeheimnis verletzt, ist von den Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung aufzufordern, die rechtswidrigen Handlungen zu unterlassen; Entsprechend der Sachlage kann eine Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 20.000 Yuan auferlegt werden.

#### § 26 (Sanktion gegen Verkauf mit Belohnung)

Führt ein Betreiber in Verstoß gegen § 13 dieses Gesetzes einen Verkauf mit Belohnung aus, so haben die Abteilungen für Aufsicht und Überwachung ihn aufzufordern, die rechtswidrigen Handlungen zu unterlassen; entsprechend der Sachlage kann eine Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 100.000 Yuan auferlegt werden.

#### § 27 (Sanktion bei rechtswidriger Ausschreibung)

Trifft der Teilnehmer einer Ausschreibung heimliche Abrede und senkt den Warenpreis oder hebt ihn an, und arbeitet der Teilnehmer an einer Ausschreibung mit dem, der den Auftrag ausschreibt, heimlich zusammen, um den fairen Wettbewerbe eines Mitbewerbers zu verdrängen, so ist der Zuschlag ungültig. Die Abteilungen für

Aufsicht und Überprüfung können entsprechend der Sachlage eine Geldbuße in Höhe von 10.000 bis 200.000 Yuan auferlegen.

§ 28 (Sanktionen bei sonstigen rechtswidrigen Handlungen)

Verstößt ein Bewerber gegen den angeordneten zeitweisen Verkaufsstopp, das Verbot der Verlagerung, des Verbergens oder Vernichtens von Vermögensgegenständen, die mit Handlungen unlauteren Wettbewerbs in Zusammenhang stehen, so können die Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung entsprechend der Sachlage eine Geldbuße bis zur dreifachen Höhe der verkauften, verlagerten, versteckten oder vernichteten Vermögensgegenstände auferlegen.<sup>19</sup>

§ 29 (Rechtsmittel)

Ist eine Partei mit dem Beschluß einer Abteilung für Aufsicht und Überprüfung über die Geldbuße nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Beschlusses bei der zuständigen nächsthöheren Behörde einen Antrag auf nochmalige Überprüfung stellen.<sup>20</sup> Ist die Partei mit dem aufgrund der nochmaligen Überprüfung ergebenden Beschluß nicht einverstanden, so kann sie innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses bei einem Volksgericht Klage erheben; sie kann auch direkt bei dem Volksgericht Klage erheben.<sup>21</sup>

§ 30 (Sanktion bei Fehlverhalten von Behörden)

Verletzt eine Regierung oder eine ihr zugehörige Abteilung die Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes und verpflichtet andere Personen darauf, Waren der von ihnen bestimmten Betreiber zu kaufen und beschränkt sie den normalen Warenverkehr zwischen Gebieten, so wird sie von der nächst höheren Behörde angewiesen, dies richtigzustellen; im schweren Fall werden von den Behörden auf gleicher Stufe oder der nächst höheren Stufe gegen das direkt verantwortliche Personal Verwaltungsstrafen verhängt. Werden von einem bestimmten Unternehmen minderwertige Waren zu einem hohen Preis verkauft oder übermäßige Gebühren eingenommen, so haben die Abteilungen für Aufsicht und Überprüfung das rechtswidrig Erworbene zu beschlagnahmen und eine Geldbuße bis zur Höhe des Dreifachen des rechtswidrig Erworbenen aufzuerlegen.

§ 31 (Mißbrauch von Amtspflichten)

Mißbrauchen Mitarbeiter staatlicher Behörden zur Aufsicht und Überprüfung von Handlungen unlauteren Wettbewerbs ihre Amtspflichten oder kommen ihren Pflichten nicht nach und erfüllt dies einen Straftatbestand, so wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß den Gesetzen verfolgt; liegt ein Straftatbestand nicht vor, so wird eine Verwaltungsstrafe verhängt.

§ 32 (Kollusion von Beamten)

Verschaffen Mitarbeiter staatlicher Behörden zur Aufsicht und Überprüfung von Handlungen unlauteren Wettbewerbs sich oder anderen mit unsauberen Mitteln Vorteile, schützen sie Betreiber, die wissentlich gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen und eine Straftat begangen haben und sorgen sie dafür, daß diese nicht gerichtlich verfolgt werden, so wird ihre strafrechtliche Verantwortung gemäß den Gesetzen verfolgt.

5. Kapitel: Ergänzende Regeln.

§ 33 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz wird ab dem 1.12.1993 durchgeführt.

- 1 Zhonghua renmin gongheguo fan buzhengdang jingzheng fa.  
Quelle: Fazhi-ribao vom 4.9.1993. Mit Einführung von "sozialistischem Wettbewerb" und "sozialistischer Marktwirtschaft" wird nicht mehr nur der "Wettbewerb zwischen Werktätigen", sondern die Konkurrenz zwischen den Unternehmen gefördert. Im Zuge der Wirtschaftsreformen ist es vermehrt zu Handlungen unlauteren Wettbewerbs gekommen, die einen Rechtsschutz im Bereich des Wettbewerbsrechts nötig machten. Am 17.10.1980 wurden die "Vorläufig durchgeführten Bestimmungen über Entfaltung und Schutz des sozialistischen Wettbewerbes" erlassen, die vor allem kartellrechtliche Relevanz besitzen, jedoch in Punkt 8 Einzeltatbestände des unlauteren Wettbewerbs auflisten (die in das vorliegende Gesetz übernommen wurden), so z.B. das Verbot, Bestechung zu geben oder zu empfangen, und das Verbot, falsche Angaben zu machen. (Zu der ganzen Entwicklung vgl. Frank Münzel, Kartellrecht in China, in: Recht der internationalen Wirtschaft 1987, S. 261 ff.) Dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gingen zahlreiche lokale Sonderregelungen voraus: 1985 die "Versuchsweise Methode der städtischen Industrie- und Handelsbehörde zum Verbot unlauteren Wettbewerbsverhaltens" der Stadt Wuhan; am 1.3.1989 die "Versuchsweise Methode gegen unlauteren Wettbewerb" der Stadt Tianjin; am 15.10.1987 die "Regeln gegen unlauteren Wettbewerb" der Stadt Shanghai, etc. Nachdem 1987 mit der Arbeit an einer nationalen Gesetzgebung begonnen wurde, legte eine Arbeitsgruppe des "Zentrums des Staatsrates für Untersuchungen zum Wirtschaftsrecht" bis 1993 mehrere Entwürfe vor. (Zwei sind abgedruckt in: Jianying Cheng, Marktbeherrschende Staatsunternehmen in der Volksrepublik China, Baden Baden 1993, S. 135 ff.)
- 2 Chinesisch: jingyingzhe. Während für den Begriff des "Unternehmens" im Sinne des deutschen Wettbewerbsrechts die Gewinnerzielungsabsicht unerheblich ist, ist diese für den Begriff des "Betreibers" nach chinesischem Recht konstitutiv, vgl. § 2 III.
- 3 Ein "Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher" (Xiaofeizhe quan-yi baohu fa) wurde vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses am 31.10.1993 angenommen (Text in Jingji-ribao vom 2.11.1993).
- 4 wörtlich: "Handelstugenden" (shangye daode)
- 5 Im Gegensatz zur westlichen Praxis war und ist die chinesische Rechtskultur stets bestrebt, dem Ermessen des Richters wenig Raum zu lassen. § 2 I entspricht im Prinzip dem § 1 des deutschen UWG, enthält also generalklauselartige Formulierungen, damit einen Auftrag an den Richter zur Rechtsfortbildung.
- 6 Vgl. chinesisches Warenzeichengesetz vom i.d.F. vom 1.7.1993.
- 7 Bezieht sich auf Warenzeichen, die nicht bei der chinesischen Warenzeichenbehörde registriert wurden, daher nach dem chinesischen Warenzeichengesetz ungeschützt sind.
- 8 Eine unregistrierte Marke oder eine Verpackung ist danach nur bei sog. "bekannten Waren" (zhuming shangpin) geschützt, wobei unklar ist, was die Kriterien dafür sind.
- 9 Gongyong qiye.

10 § 6 enthält das einzige kartellrechtliche Element des Gesetzes. Seit Beginn der Wirtschaftsreformen wurden bestehende Monopoleinheiten für die Entfaltung des Marktes und des Wettbewerbs in China immer bedenklicher. Gleichzeitig kam es durch die Bemühungen, die Hierarchie innerhalb der Branchen aufzulockern, verstärkt zu konzernartigen Zusammenschlüssen, die den Wettbewerb bedrohten, so daß sich bereits die "Vorläufig durchgeführten Bestimmungen über Entfaltung und Schutz des sozialistischen Wettbewerbs" (17.10.1980) in § 3 mit dem Problem befaßten. Im Gegensatz zum zweiten und dritten Diskussionsentwurf des vorliegenden Gesetzes, die noch zahlreiche Vorschriften gegen Monopole enthielten und somit eine Mischform aus UWG und GWB darstellten - ähnlich der taiwanesischen Gesetzgebung - sind im Gesetz von den Bestimmungen gegen eine Wettbewerbsbeschränkung durch marktbeherrschende Unternehmen nur die Vorschrift des § 6 übrig geblieben. Bereits der 4. Diskussionsentwurf von 1989 enthält keine Bestimmungen mehr gegen Kartelle und Monopole, eine Tatsache, die darauf verweist, daß nach 1989 und der Stagnation der Wirtschaftsreformen die Vorteile staatseigener Monopole bis heute wieder hervorgehoben werden, und daß der Bedrohung, die aus neuen konzernartigen Zusammenschlüssen für das System des Wettbewerbs entsteht, nicht ausreichend begegnet wird. Allerdings besteht - wie in allen marktwirtschaftlichen Systemen - das Problem der Unterscheidung von für die Wirtschaftsentwicklung als positiv einzuordnender Zusammenschlüsse und solcher, denen es nur um die Beschränkung oder den Ausschluß von Konkurrenz geht. (Vgl. dazu schon Berry Kellman, China's Reform of Aviation: A Signal of The Significance of Competition Under Laws, in: Northwestern Journal of International Law and Business, 1987, S. 7 ff.) - Mangels eines klar formulierten Wettbewerbskonzepts folgt die Regierung phasenweise verschiedenen Wettbewerbstheorien. Der Schutz der Wettbewerbsfreiheit in Annäherung an das ordoliberalere Konzept ist laut China Daily (vom 5.2.1994) mit einer neuen Ausführungsnorm verstärkt worden. Unternehmen, die auf dem öffentlichen Sektor tätig sind, wie z. B. Wasser- und Gaswerke, die Post, Telekommunikation- und Transportunternehmen sollen an einer Monopolisierung des Marktes stärker gehindert werden. Die neue Regelung verbietet diesen Unternehmen, den Konsumenten vorzuschreiben, von wem sie die Produkte beziehen müssen. Derartige Praktiken werden mit Geldbußen zwischen 50.000 und 200.000 Yuan bestraft.

11 In der chinesischen juristischen Literatur sind die Ansichten darüber, ob "Mißbrauch von Verwaltungsmacht" im vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden soll, geteilt. Obwohl die Ursache der "Abriegelung des Handels und von Gebieten" (jingshang he diqu fengsuo) - auf dieses offenbar weitverbreitete Phänomen zielt § 7 - nicht in der Handlungsweise der Unternehmen, sondern im Verhalten der staatlichen Behörden begründet liegt, und es sich somit um Verwaltungsakte handelt, ist dieser Tatbestand ins Gesetz aufgenommen worden. Nach einer Meinung handelt es sich bei der Abriegelung um den derzeit schwerwiegendsten Wettbewerbsverstoß, weswegen es dazu einer klaren gesetzlichen Regelung bedürfe (Vgl. Wang Chao in Faxue Zazhi, 5 (1992), S. 25 ff); es wird ferner die Ansicht geäußert, daß andere Staaten in ihrer Wettbewerbsgesetzgebung nur die Handlungsweisen der Unternehmen berücksichtigen und

- daß die Abriegelung durch entsprechende Bestimmungen in China bereits ausreichend geregelt sei. (Vgl. zu dieser Auseinandersetzung Wang Shengming in Zhongguo Faxue, 6 (1993), S. 74 ff.).
- 12 Bei der Auseinandersetzung über den Gesetzesentwurf wurde betont, daß der Bestechungstatbestand des Strafgesetzbuches "die im wirklichen Leben vorkommenden vielfältigen Formen der Vorteilszuwendung, wie die Gewährung der Gelegenheit für einen Auslandsaufenthalt, kostenlose Reisen etc." nicht abdecken (Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK 1993, Nr. 5.
- 13 Laut China Daily (vom 5.2.1994) ist hierzu eine Ausführungsnorm erlassen worden, die die Handlungen zu Werbungszwecken weiter einschränkt.
- 14 Der Leiter des Staatlichen Amtes für die Verwaltung von Industrie und Handel (der bei der Ausarbeitung des Gesetzes federführenden Behörde) führte bei der Vorlage des Gesetzesentwurfs im Ständigen Ausschuss des NVK (Juni 1993) diesbezüglich folgendes aus: "Einige Betreiber konkurrieren nicht mittels Qualitätssteigerung, Kostensenkung oder Verbesserung des Service, sondern nutzen den Spekulations- und Gewinntrieb vieler Konsumenten, um raschen 'Nutzeffekt' zu erzielen. Heutzutage werden solche Verkaufsmethoden immer häufiger, die für die Preise aufgewandten Summen immer höher..." (Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des NVK 1993, Nr. 5, S. 43).
- 15 Vom 23.8.1982 i.d.F. vom 1.7.1993.
- 16 Vom 1.9.1993. Englische Übersetzung in China Law & Practice vom 3.6.1993.
- 17 Vgl. oben Anmerkung 12.
- 18 D. h. großen Städten.
- 19 Laut China Daily (vom 5.2.1994) ist eine Ausführungsnorm erlassen worden, die die Verfahren zur Verhängung von Geldbußen weiter spezifiziert.
- 20 Zum Verfahren vgl. Bestimmungen der VR China über den Verwaltungswiderspruch vom 9.11.1990, deutsch in C.a. 1991, S. 378 ff.
- 21 Vgl. Verwaltungsprozeßgesetz der VR China vom 4.4.19989, deutsch in C.a. 1990, S. 880 ff.

(Übersetzung und Anmerkungen von Kerstin Bergmann, Institut für Moderne China-Studien, Universität Köln)